

Landgericht Berlin II

Az.: 97 O 83/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.,
vertreten durch den Vorstand [REDACTED]

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Solaris SE,
vertreten durch den Vorstand [REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 97 - durch den Vorsitzenden Richter

am Landgericht [REDACTED] die Handelsrichterin [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.08.2026 für Recht erkannt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an einem Vorstandsmitglied, zu unterlassen, in einem Kreditkartenverhältnis mit einem Verbraucher im Falle eines Zahlungsvorgangs, den der Verbraucher als nicht von ihm autorisiert beanstandet hatte und daher einer gleichwohl erfolgten Belastung der Zahlungskontos widersprochen hat, von dem Verbraucher ohne weitere Begründung den Ausgleich des angeblich ausstehenden Betrags bei gleichzeitiger Mitteilung der vorübergehenden Sperrung der Kreditkarte bis zum verlangten Forderungsausgleich zu verlangen,

wie geschehen in der E-Mail der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED] vom 11. April 2025 nach Anlage K 8 (Vertragsnummer [REDACTED])

II.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

III.

Die Kosten des Rechtsstreits hat jede Partei zu ½ zu tragen.

IV.

Das Urteil ist im Tenor zu 1. gegen Sicherheitsleistung von 25.000,- € und im Übrigen in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist eine in die Liste eingetragene Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Er nimmt die Beklagte, die Bankdienstleistungen insbesondere rund um Kreditkarten im Rahmen von Kooperationen - so seit September 2024 für die ADAC-Kreditkarte - erbringt, aus Anlass von zwei Kundenbeschwerden wettbewerbsrechtlich in Anspruch.

Der Kunde Z. widersprach bei der Beklagten einer im März 2025 übermittelten Kreditkartenabrechnung betreffend eine Belastung von 2.454,99 € aus einem/r seiner Darstellung nach nicht von ihm getätigten Kauf/autorisierten Zahlung. Die Beklagte wies den Widerspruch zurück, es kam zu einem Schriftwechsel. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlagen K 1 bis K 7 verwiesen. Z. widersprach auch der entsprechenden Lastschriftabbuchung. Am 11. April 2025 erhielt er von der Beklagten eine „Zahlungserinnerung“ mit den Hinweisen, dass die Kreditkartenrechnung noch nicht beglichen sei und seine Karte für die weitere Nutzung vorübergehend gesperrt ist, bei Zahlung werde sie entsperrt (Anlage K 8). Es gab weiteren Schriftwechsel (Anlagen K 9 f.).

Der Kunde M. beanstandete bei der Beklagten mehrere Kreditkartenbelastungen seit Anfang 2025 als nicht von ihm autorisiert, was die Beklagte zurückwies, weil der Authentifizierungsprozess nachweislich ordnungsgemäß durchgeführt worden sei (Anlagen K 15 f.). M. erwartete aus in einem längeren Schreiben dargelegten Erwägungen „eine erneute Überprüfung mit etwas mehr Tiefe und Schärfe“, worauf die Beklagte mitteilte, dass sie über die bereits mitgeteilten Informationen hinaus keine weiteren Details zur Verfügung stelle, die Unterlagen zu den Transaktionen seien ausschließlich für interne Prüfzwecke bestimmt und würden bei Bedarf den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden (Anlage K 17).

Auf die Abmahnungen des Klägers wies die Beklagte die erste unter Hinweis jedenfalls auf grobe Fahrlässigkeit des Kunden mit der Folge eines Gegenanspruchs aus § 675v Abs. 3 BGB zurück, die zweite blieb ohne Reaktion. In einem Schreiben an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom April 2025 anlässlich eines anderen Vorgangs bezeichnete die Beklagte die dortige Beschwerde des ADAC-Kunden, dass es in der weiteren Bearbeitung des Sachverhalts bei ihr zu Verzögerungen und zu ausbleibenden Informationen gekommen sei, als zutreffend und verwies auf ein erhöhtes Anfrageaufkommen nach dem Wechsel der ADAC-Kunden zu ihr.

Der Kläger ist der Auffassung, der erste Vorgang ergebe einen Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 675u Sätze 1 und 2 BGB bzw. i.V.m. §§ 3, 5a Abs. 1, Abs. 2, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 675w Satz 4 BGB, Art. 72 Abs. 2 Satz 2 Zahlungsdienste-RL bzw. i.V.m. §§ 3, 4a Abs. 2 Nr. 5 UWG. Die Beklagte habe Z. nähere Umstände einer angeblichen groben Fahrlässigkeit spätestens im Zeitpunkt der Sperrung mitteilen müs-

sen, weil sie die Nachweispflicht treffe.

Beim zweiten Vorgang habe die Beklagte ebenso gegen grundlegende Verbraucherschutzvorschriften verstoßen, nämlich jedenfalls gegen §§ 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 675w BGB. Die angegriffene Geschäftspraxis sei das Gegenteil von dem, was das Gesetz unter Berücksichtigung der Wertung des § 675w BGB fordere. Er führt aus, dass und weshalb die Beklagte eine Informationspflicht treffe. Es gebe keinen Grund, weshalb sie ihre Nachweise nicht mit dem Verbraucher teile, der im Unklaren gelassen werde, ob er die Autorisierung weiterhin bestreite oder nicht.

In der Replik betont der Kläger, er wende sich nicht gegen berechnigte oder unberechnigte Gegenansprüche der Beklagten, sondern dagegen, dass sie eine von den Kunden eingewandte fehlende Autorisierung bei ihrem Vorgehen vollständig ignoriere, auf dieser Grundlage beim ersten Vorgang die Karte sperre sowie beiden Kunden den Grund für die Zurückweisung der fehlenden Autorisierung verheimliche.

Der Kläger beantragt,

1. wie im Tenor zu 1. erkannt;
2. die Beklagte des Weiteren zu verurteilen, es unter Androhung der gesetzlich vorgesehen Ordnungsmittel zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der eine über die ausgegebene Kreditkarte erfolgte Zahlung als nicht autorisiert beanstandet und die Beklagte zum Nachweis der Autorisierung aufgefordert hat, entgegenzuhalten, der Beklagten lägen interne Nachweise vor, wonach die betreffenden Transaktionen ordnungsgemäß bestätigt worden seien, wobei diese Unterlagen jedoch ausschließlich für interne Prüfungszwecke bestimmt seien,

wie geschehen in der E-Mail der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED] vom 15.04.2025 nach Anlage K 17.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie legt dar, nur eine objektiv unautorisierte Zahlung könne ihre Gegenansprüche ausschließen. Ob dies der Fall ist, unterliege nicht der Einschätzung des Kunden. Sie verweist auf die Freiga-

be und Ausführung jeder Transaktion via starker 3DS-Authentifizierung, weshalb sie bei den Vorgängen von einer Autorisierung ausging und ausgehe sowie fehlende Autorisierungen der von beiden Kunden beanstandeten Zahlungen bestreite. Die Kartensperrung habe sie für den Zeitraum vornehmen dürfen, in dem sich Z. weigerte, seine vertragliche Pflicht zum Ausgleich des Kreditkartenkontos zu erfüllen, § 675k Abs. 2 Nr. 3 BGB sowie allgemein § 320 bzw. § 273 BGB. Die vom Kläger vermisste Prüfung der Kundenanliegen habe sie vorgenommen, zu mehr sei sie nicht verpflichtet. Ein Anspruch aus §§ 5a f. UWG scheide aus, mangels spezialgesetzlicher Grundlage sei sie nicht verpflichtet, interne Nachweise für eine Autorisierung dem Kunden offen zu legen.

Die Klage ist mit beiden Anträgen am 29. August 2025 zugestellt worden.

Wegen des übrigen Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Antrag zu 1. begründet, im Antrag zu 2. unbegründet.

Die Klageerweiterung um den zweiten Vorgang ist als anfängliche Klagehäufung, also vor Rechtshängigkeit, gemäß § 260 ZPO zulässig (vgl. Musielak/Voit-Foerste, ZPO, 23. Auflage, § 263 Rdnr. 4); Klageschrift und Klageerweiterung sind der Beklagten gleichzeitig zugestellt worden.

Antrag 1.

Dem Kläger steht ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 3a, 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG iVm § 675k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 3 BGB wegen der Sperrung des Kreditkartenkontos des Kunden Z. wie in der Mitteilung vom 11. April 2025 geschehen (Anlage K 8) zu.

Mit dem Inhalt dieser „Zahlungserinnerung“ bei gleichzeitiger Sperrung der Kreditkartennutzung handelte die Beklagte der gesetzlichen Vorschrift des § 675k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 3 BGB zu-

wider. Diese Vorschrift beinhaltet vertragsgegenstandsbezogene Informationspflichten und stellt eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG dar (vgl. Fezer/Büscher/Obergfell-Götting/Hetmank, UWG, 3. Auflage, § 3a Rdnr. 158).

§ 675k Abs. 2 BGB lautet:

„(2) Zahler und Zahlungsdienstleister können vereinbaren, dass der Zahlungsdienstleister das Recht hat, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn

1. sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen,
2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder
3. bei einem Zahlungsinstrument mit Kreditgewährung ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

In diesem Fall ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, den Zahler über die Sperrung des Zahlungsinstruments möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung zu unterrichten. In der Unterrichtung sind die Gründe für die Sperrung anzugeben. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit der Zahlungsdienstleister hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, das Zahlungsinstrument zu entsperren oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Der Zahlungsdienstnutzer ist über eine Entsperrung unverzüglich zu unterrichten.“

Gegen diese gesetzlichen Anordnungen in § 675k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 BGB verstieß die Beklagte. Ihrer Mitteilung Anlage K 8 ist weder die erforderliche Prüfung noch eine entsprechende Angabe der Gründe der Sperrung zu entnehmen. Die Mitteilung enthält keine Ausführungen, die erkennen lassen, bei der Kreditkarte des Kunden Z. als Zahlungsinstrument mit Kreditgewährung habe „ein wesentlich erhöhtes Risiko“ bestanden, dass Z. seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen können, § 675k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB. Aus seinem Widerspruch gegen eine Belastung ergibt sich unabhängig von der Höhe nicht von selbst ein solches wesentlich erhöhtes Risiko, das vielmehr von den Umständen des Einzelfalles bei diesem Kunden abhängig ist. Zur Angabe der Gründe in der Mitteilung war die Beklagte ausdrücklich gemäß § 675k Abs. 2 Satz 3 BGB verpflichtet. Erwägungen, weshalb dies nach § 675k Abs. 2 Satz 4 BGB hätte unter-

bleiben dürfen, hat sie nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Einer Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Kunden Z. bei Fertigung der Anlage K 8 steht ohnehin entgegen, dass sie als „Zahlungserinnerung“ und gleichzeitige Mitteilung der Sperrung „automatisch“ gemäß dem Hinweis am Ende der Anlage generiert war, also danach allein die Tatsache des ausstehenden Betrags ursächlich gewesen sein dürfte, was den genannten Vorschriften widerspricht. Den von der Beklagten angeführten §§ 320 bzw. 273 BGB geht § 675k BGB als Spezialvorschrift vor. Die von ihr im Rechtsstreit angesprochenen weiteren Punkte einer Autorisierung der Abbuchung sowie eines etwaigen Gegenanspruchs spielen für die Einhaltung der Pflichten aus § 675k Abs. 2 BGB keine Rolle.

Antrag 2.

Dem Kläger steht wegen der Mitteilung der Beklagten, dem Kunden M. keine Unterlagen über eine Autorisierung zur Verfügung zu stellen (Anlage K 17), kein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 675w BGB gegen die Beklagte zu.

§ 5b UWG scheidet aus, weil streitgegenständlich Fragen einer Information nach Vertragsschluss sind, die Anwendung dieser Vorschrift aber auf Angaben zur Absatzförderung, also vorvertragliche Handlungen/Unterlassungen, eingegrenzt ist (vgl. BeckOK-Ritlewski, UWG, 32. Ed., § 5b Rdnr. 90 f.).

Aus dem vom Kläger zuerst genannten § 3 Abs. 2 UWG wie auch aus § 5a Abs. 1 bis 3 UWG folgt ebenso wenig ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch. Abgesehen davon, dass der Kunde M. die vom Kläger gerügte fehlende Übersendung von Unterlagen nicht einmal zuvor verlangt hatte - er bat um erneute, tiefergehende Überprüfung -, statuiert § 675w BGB im Gegensatz zu § 675k BGB keine gesetzliche Verpflichtung der Beklagten als Zahlungsdienstleisterin, dem Kunden Aufzeichnungen aktiv zur Verfügung zu stellen. Sie ist es zwar, der kraft der gesetzlichen Regelung u. a. des § 675w Abs. 1 Satz 1 BGB die Nachweispflicht einer Autorisierung obliegt. Ob und wann sie wem Aufzeichnungen und unterstützende Beweismittel im Sinne dieser Vorschrift vorlegt, bleibt aber nach dem Inhalt von § 675w BGB mangels dortiger gegenteiliger ausdrücklicher Anordnung ihrer Entscheidung vorbehalten. Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen ohne - vorliegend nicht vorhandene - vertragliche bzw. gesetzliche Sonderregeln innerhalb einer jeden vertraglichen, vorgerichtlichen Auseinandersetzung und ist im ggf. an-

schließenden Zivilprozess mit dem Kunden Folge der Parteimaxime. Legt die Zahlungsdienstleisterin nichts vor, verliert sie schon deshalb nach der Gesetzeslage gewöhnlich einen Zivilprozess um den Nachweis der Authentifizierung eines ausgeführten Zahlungsvorgangs. Diese Grundsätze innerhalb eines Vertragsverhältnisses nebst etwaigem Zivilprozess können nach Auffassung der Kammer nicht mittels § 5a UWG geändert werden.

Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.


Vorsitzender Richter
am Landgericht

Handelsrichterin

Handelsrichter

Verkündet am 12.08.2026


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.09.2026


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von 